



**Kreis Rendsburg-Eckernförde**  
Der Landrat

**Beschlussauszug**  
aus der  
Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses  
vom 26.09.2024

---

**Top 15.1 Anfrage der WGK-Kreistagsfraktion nach § 26 der Geschäftsordnung für den Kreistag zum SHZ-Artikel "Leistungsträger soll das Land verlassen"**



## Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachbereich Umwelt und Ordnung

24.09.2024

### **Anfrage nach § 26 der Geschäftsordnung des Kreistages der WGK-Fraktion zur Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 26.09.2024: SHZ-Artikel „Leistungsträger soll das Land verlassen“**

#### Vermerk:

#### **Ist der Artikel der sh:z zutreffend? Falls nein, welche Sachverhalte wurden unzutreffend dargestellt?**

Die im Artikel getroffenen Aussagen über das bei der Kreisverwaltung laufende aufenthaltsrechtliche Verfahren sind nur teilweise zutreffend. Auskünfte darüber, welche Sachverhalte unzutreffend bzw. unzureichend dargestellt wurden, können aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erteilt werden.

#### **Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte die Ausweisung?**

Die Frage kann aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht beantwortet werden.

#### **Lag eine Ermessensentscheidung vor? Falls ja, wie wurde das Ermessen ausgeübt? Falls nein, gibt es andere Möglichkeiten, im konkreten Fall den Aufenthalt in Deutschland zu ermöglichen?**

Die im konkreten Fall getroffene Entscheidung stand nicht im Ermessen des Fachdienstes Zuwanderung. Es handelte sich um eine sog. gebundene Entscheidung, bei der das Gesetz eine Rechtsfolge bestimmt, die zwingend einzuhalten ist.

Der Fachdienst Zuwanderung prüft stets alle in Betracht kommenden Rechtsgrundlagen, um einen Aufenthalt in Deutschland zu ermöglichen. Dabei ist der Fachdienst Zuwanderung im engen Austausch mit den betroffenen Personen und berät diese einzelfallbezogen in persönlichen Gesprächen.

#### **Wie bewertet der Kreis die getroffene Entscheidung in diesem Fall vor dem Hintergrund des (Fach-)Kräftemangels insbesondere in der Gastronomie? Wäre z.B. eine Unterstützung des Kreises bei der erneuten Einreise möglich?**

Die Verwaltung ist an die geltenden Gesetze gebunden. Die getroffene Entscheidung erging aufgrund der geltenden Gesetze. Seitens der Verwaltung erfolgt keine Bewertung. Bei erneuter Einreise kann eine priorisierte Bearbeitung durch die Kreisverwaltung erfolgen.

gez. Brasch